

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 317 - 317

Exceptio non adimpleti contractus

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht zum Besten des ehelichen Gemeinwesens gemacht worden sey.

Runde, Güterrecht, §. 52, S. 125.

Die Rücksichtnahme, ob eine Schuld als Socialschuld zu betrachten sey, kann bloß bei der partikulären Gütergemeinschaft, und resp. Errungenschaftsgemeinschaft vorkommen, obwohl auch hiebei nicht mit durchgreifender Wirkung⁴⁾. Hofacker, §. 460, Nr II. Mittermaier, §. 407 u. 408. Runde, Güterrecht, §. 79, S. 187.

DAVE. v. 29. Mai 1843, Nr. 1215^{40/11}.

5.

Exceptio non adimpleti contractus.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags findet nur statt bei zweiseitigen Verträgen, nicht aber bei einseitigen¹⁾. Ein Schuldner, welcher wegen eines auf Faustpfänder empfangenen Darlehens belangt war, wollte mit jener Einrede bewirken, daß Kläger zur Zeit mit der Klage zurückgewiesen werde, indem er behauptete, es sey zwischen ihnen bestimmt worden, daß der Gläubiger die Pfänder an einem bestimmten Ort verwahre, wo er sie aber

⁴⁾ Auch hiebei gilt der Grundsatz, daß alle während der Ehe gemachten Schulden der Gemeinschaft zur Last fallen, so fern sie sich nicht auf das zum Sondergut des einen oder andern Ehegatten gehörige Vermögen beziehen. Nur in diesem Fall haben sich die Gläubiger an das betreffende Sondergut des schuldenden Ehegatten zu halten. Ist aber die Schuld nicht in Bezug auf das Sondergut gemacht worden, so dient den Gläubigern das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen zu ihrer Befriedigung, ohne Rücksicht auf den Zweck der Schuldcontrahirung, oder darauf, ob sie zum Besten der ehelichen Gemeinschaft verwendet wurde, denn das Abweichende von der allg. GG. besteht bei der partikulären nur darin, daß die Frau nicht mit allem Vermögen, sondern nur mit ihrem Antheil am Socialgute den Gläubigern haftet. Runde a. a. D.

¹⁾ Fr. 13, §. 8, D. de act. emti (19, 1) Const. 21, Cod. de pactis (2, 3). Thibaut, Pand. §. 169.